



# **SATZUNG**

Obstbauverein Wehrsdorf e.V.

Mitglied im Verband Wohneigentum Sachsen e.V.

Mitglied im Bundesverband Wohneigentum e.V.

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Obstbauverein Wehrsdorf e.V." Er ist Mitglied im "Verband Wohneigentum Sachsen e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wehrsdorf und ist beim Amtsgericht Bautzen unter der VR Nr.178 im Vereinsregister eingetragen.
   Der Verein ist Rechtsnachfolger der Obstbaugemeinschaft und Kleingärtner Wehrsdorf im Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) der ehemaligen Kreisorganisation Bautzen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Ziele, Zwecke und Aufgaben

- (1) Der Verein dient dem Gemeinwohl und setzt sich in jeder zweckdienlichen Weise für die Förderung und Erhaltung der herkömmlichen traditionell geübten Obst- und Gartenkultur auch unter zu Hilfenahme der Fachkräfte des Landesverbandes bestmöglich ein.
  Er berät die Mitglieder bei ihre obstbaulichen Bemühungen und unterstützt die noch jungen Mitglieder beim Erlernen desselben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder durch regelmäßige Versammlungen, Fachvorträge von geschulten Laien und Wissenschaftlern aus einschlägigen Bereichen des Obst- und Gartenbaues, um auch die die Jugend zur Naturverbundenheit hinzuführen.
  - die Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, die gleiche oder ähnliche Zielstellungen haben,
  - durch den Besuch von Obst- und Gartenbauausstellungen und entsprechenden Veranstaltungen,
  - er organisiert jährlich eine Wanderexkursion und richtet eine Obstschau aus.
  - er organisiert und führt ein Frühlingsfest durch und trägt auch damit in uneigennütziger Weise zum Gemeinwohl des Ortes und der Umgebung.
  - er hebt damit den Gemeinsinn und pflegt bzw. organisiert unter dem Gedanken der Selbsthilfe gute nachbarschaftlichen Beziehungen und unterstützt Hilfsbedürftige

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragspflichtig. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären, der Vorstand entscheidet spätestens innerhalb von drei Monaten über die Mitgliedschaft, wobei dann eine Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Ordentliches Mitglied können sein:
  - alle Interessenten am Obst- und Gartenbau, die Haus- und Wohneigentümer sind, dessen Erwerb anstreben und sich zur Einhaltung dieser Satzung sowie der durch den Vorstand gefassten Beschlüsse verpflichten,
- (3) Außerordentliches Mitglied können alle Personen und Körperschaften, die die Ziele, Zwecke und Aufgaben des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, der sich um den Obstanbau besonders verdient gemacht hat. Dies bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

sich zu allen Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu äußern, auf die Erarbeitung von Beschlüssen Einfluss zu nehmen und zur Willensbildung beizutragen und entsprechende Anträge zu stellen.

Sie haben auch das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Landesverbandes soweit vorgesehen in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Bestimmungen der Satzung des Vereins einzuhalten.
  - die Mitgliedsbeiträge in jeweils beschlossener Höhe zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten,
  - sich für die Durchführung der Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen.

Ist ein Mitglied länger als zwei Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ruhen seine Rechte.

# § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt

Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich spätestens bis zum 31.Mai des Kalenderjahres zu erklären und wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn:

wenn er schwerwiegend und schuldhaft gegen die Satzung verstoßen hat und seinen
 Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder eine dem Verein zuwiderlaufende
 Tätigkeit trotz schriftlicher Abmahnung/Verwarnung fortsetzt.

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages bleibt unberührt.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vorstandes und sonst jedes ordentliche Mitglied.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung endgültig.

3. Außer in den Fällen unter 1 und 2 beendet auch die Auflösung des Vereins oder wesentliche Änderung des Zweckes bzw. der Tod des Mitgliedes die Mitgliedschaft.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet gleichzeitig auch die Mitarbeit der betreffenden Personen in den Organen des Vereins oder als Kassenprüfer.

### § 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit außerordentlichen Mitgliedern kann eine spezielle Beitragshöhe vereinbart werden.

# § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederhauptversammlung
   Der Mitgliederversammlung gehören an kraft Amtes die Kassenprüfer.
- b) der Vorstand

Die Vereinsorgane sind ordnungsgemäß geladen, wenn die Einladung gemäß den nachfolgend in der Satzung bestimmten Ladungsfrist zugegangen ist. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Beschluss-Fähigkeit eingangs der Sitzung/Versammlung festzustellen und im Protokoll zu vermerken.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

#### (1) Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind.
- Die Mitgliederhauptversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- Sie wird vom Vorstand einberufen.
- Die Einladung zur Mitgliederhauptversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt
   4 Wochen vorher durch Aushang im öffentlichen Schaukasten und schriftlich an jedes Mitglied.
- Anträge der Mitglieder an die Mitgliederhauptversammlung sind dem Vorstand rechtzeitig schriftlich zuzuleiten.
- Die Liste mit den zur Wahl stehenden Kandidaten geht den Mitgliedern 4 Wochen vor der Wahl schriftlich zu.
- Kandidatenvorschläge sind beim Vorstand 3 Wochen vor der Wahl schriftlich einzureichen.
- Gewählt wird grundsätzlich geheim, auf gesonderten Beschluss kann auch durch offen abgestimmt werden.

#### Der Mitgliederhauptversammlung obliegt:

die Beschlussfassung über Satzung bzw. ihre Änderungen,

- die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages,
- die Entgegennahmen und Bestätigungen der Tätigkeits- und Kassenprüfungsberichte,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen
- die Entscheidung zur Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- die Entscheidung/Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten.

#### (2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden.
- dem Stellvertreter.
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer

und maximal weiteren 7 Vorstandsmitgliedern.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

Der Vorstand wählt in seiner sich unmittelbar der Wahl anschließenden konstituierenden Sitzung den Vorsitzenden und besetzt die übrigen Vorstandsämter.

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Quartal nach form- und fristgemäßer Einladung, welche im Ausnahmefall auch mündlich und in Abkürzung auf eine Drei-Tages- Frist erfolgen kann.

Zu allen Sitzungen bzw. Versammlungen sind Sitzungsniederschriften anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Vereinsintern wird jedoch festgelegt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

#### Dem Vorstand obliegt:

- Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter beruft die Vorstandssitzungen und alle sonstigen Veranstaltungen des Vereins ein.
- Der Vorstand kann Sachverständige als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- Ihm obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Durchsetzung

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu ihrer Entlastung für ihre Tätigkeit verantwortlich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor den Wahlen aus, so kann durch den Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahl) ein anderes geeignetes Mitglied kooptiert werden.

Mitglieder des Vorstandes können bei Verstößen gegen die Satzung und bei grob oder wiederholt den Verein schädigendem Verhalten beurlaubt werden. Die Entscheidung zur endgültigen Amtsenthebung trifft die darauf folgende Mitgliederversammlung.

Für die Kassenprüfer gilt analoges.

# § 9 Kassenführung und Prüfung

- (1) Zur Kontrolle der Unterlagen und der Buchhaltung und dem Belegwesen des Vereins wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren Kassenprüfer maximal vier Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören und unterliegen nicht der Weisung und Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat sicher zu stellen, dass eine ordnungsgemäße Buchhaltung vorhanden ist und die Aufgaben sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegen.
- (4) Die Kassenprüfer haben im Auftrag der Mitgliederversammlung regelmäßig die Kasse, die Buchhaltung und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie stellen fest, ob bei der finanziellen Führung der Geschäfte die Satzung sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane eingehalten wurden. Eine Prüfung kann auch unangemeldet erfolgen.
- (5) Die Kassenprüfer haben ihre Prüfergebnisse schriftlich niederzulegen und dem Vorstand sowie einmal im Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Der Vorsitzende der Kassenprüfer hat das recht mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### § 10 Ehrungen und Auszeichnungen

Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorgenommen.

# § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer dafür einberufenen Mitgliederhauptversammlung möglich. Die Auflösung kann beantragt werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder dies fordern und der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Zu einer Mitgliederversammlung die die Auflösung zur Tagesordnung hat, sind die Vereinsmitglieder mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zur Förderung von Pflanzenzucht und Umweltschutz zu verwenden hat.

# § 12 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.02.2008 beschlossen. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.02. 2007 außer Kraft.

Wehrsdorf, den 01. Februar 2008

Gez. ULBRICHT

Vorsitzender

Gez. AUGST

S. Lugs! stelly. Vorsitzender